

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wachau

Aufgrund der §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am **22.01.2014** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung des § 53 der AbwS

#### § 53 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. (1) das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
  2. entgegen § 6 Abs. (1) bis (3) von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  3. entgegen § 7 Abs. (1) Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. (3) Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
  5. entgegen § 7 Abs. (4) sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  6. entgegen § 12 Abs. (1) einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
  7. entgegen § 13 Abs. (1) einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
  8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. (3) Satz 2 und 3 herstellt,
  9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. (3) Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
  10. entgegen § 16 Abs. (1) die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
  11. entgegen § 16 Abs. (3) Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
  12. entgegen § 18 Abs. (1) die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  13. entgegen § 50 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 50 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
-

**(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.**

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 22.01.2014

Bürgermeister

Siegel